

USt-Newsletter

Restriktionen bei der Unterstützung in Bezug auf die Erstellung von USt-Voranmeldungen

November 2017/II

Der BFH stellt klar, dass die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen den steuerberatenden Berufen vorbehalten ist, da sie umfassende Kenntnis des Umsatzsteuerrechts voraussetzt.

A. BFH Rechtsprechung

Mit seinem Urteil vom 07. Juni 2017 (II R 22/15) hat der BFH entschieden, dass selbständige Buchhalter nicht zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen berechtigt sind.

Die Klägerin (Diplom-Kauffrau und Steuerfachgehilfin) betrieb ein selbstständiges Buchführungsbüro, in dem sie laufende Finanz- und Lohnbuchhaltungsleistungen erbrachte. Das verwendete Buchführungsprogramm erstellte auf Basis der verbuchten Belege automatisch die Umsatzsteuer-Voranmeldungen, welche die Klägerin elektronisch an das Finanzamt übermittelte.

Die Klägerin verwendet bei der Kommunikation mit der Finanzverwaltung ein ihr erteiltes elektronisches Zertifikat.

Sie übte ihre Tätigkeit im Übrigen nach eigenem Willen und eigener Verantwortung aus und war unabhängig von Weisung übergeordneter Personen. Sie war also selbständig tätig. Darüber hinaus erfolgt die Leistungserbringung geschäftsmäßig.

Das Finanzamt wies die eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen zurück. Zudem

führte das Finanzamt aus, dass Verfahrenshandlungen der Klägerin ohne steuerliche Wirkung seien, da sie Hilfeleistung in Steuer-sachen nicht befugt sei.

Die Ansicht des Finanzamtes bestätigte der Bundesfinanzhof in der o.g. Entscheidung.

B. Relevanz für die Praxis

Durch die Entscheidung des Bundesfinanzhofes wurde nunmehr klargestellt, dass auch technisierte Prozesse im Besteuerungsverfahren, wie die Übermittlung von Umsatzsteuer-voranmeldungen aus einer Buchhaltung heraus, nur durch den Steuerpflichtigen selbst, einer ihm gegenüber weisungsgebundenen Person (Buchhalter/-in) oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorgenommen werden dürfen.

Die Auslagerung der Buchhaltung auf externe Buchführungsbüro wird durch diese Entscheidung erheblich erschwert, da diese aufgrund der klaren Aussage des Bundesfinanzhofes strukturell nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen berechtigt sind.

Problematisch dürfte ferner die Auslagerung der Buchführung auf sog. shared service center werden.

Gleiches gilt für den Fall, in dem Mitarbeiter inländischer Unternehmen die Umsatzsteuer-Voranmeldungen für ausländische Konzerngesellschaften abgeben.

Die Entscheidung dürfte daher gravierende Auswirkungen auf die Auslagerung von Buchführungsaufgaben haben.

C. Beraterhinweis

Steuerpflichtige, die sowohl Ihre Buchhaltung als auch die Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung in die Hände von Buchhaltungsbüros gelegt haben, tragen seit der Entscheidung ein erhöhtes Risiko, dass die Finanzverwaltung die eingereichten Erklärungen zurückweist.

Vor diesem Hintergrund sollte der Steuerpflichtige prüfen, ob der beauftragte Buchhaltungsdienstleister Angehöriger eines zur Steuerberatung befugten Berufes (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer) ist.

Sollte der Dienstleister diese Qualifikation nicht vorweisen, wäre zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die Finanzbehörde die übermittelten Umsatzsteuervoranmeldungen nicht zurückweisen kann. Im Extremfall wird der Steuerpflichtige gezwungen sein, seinen Dienstleister zu wechseln. Nicht ausreichend dürfte es jedoch sein, dass der Steuerpflichtige die durch einen Buchführungsdienstleister vorbereitete Umsatzsteuervoranmeldung lediglich übermittelt. Denn auch in diesem Fall hätte der Buchführungsdienstleister die Umsatzsteuervoranmeldung erstellt. Denkbar erscheint es, dass der Steuerpflichtige die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung aus der Buchhaltung heraus selbst vornimmt. Das dürfte jedoch in der Regel nicht praktikabel sein.

Im Extremfall wird die Finanzverwaltung die übermittelten Umsatzsteuervoranmeldungen, die eine nicht befugte Person übermittelt, als ungültig zurückweisen und den Steuerpflichtigen wegen der dann eintretenden Verspätung hinsichtlich der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen mit einem Verspätungszuschlag belegen. In der Regel dürfte diese Sanktion jedoch nicht möglich sein, da der Verspätungszuschlag keine Sanktion für eine bereits eingetretenen Verspätung ist. Sie hat vielmehr präventiven Charakter und soll

den Steuerpflichtigen dazu anhalten seinen steuerlichen Pflichten künftig fristgerecht nachzukommen. Werden also Umsatzsteuervoranmeldungen zurückgewiesen und mandatiert der Steuerpflichtige daraufhin eine befugte Person oder übermittelt die Umsatzsteuervoranmeldungen künftig selbst, scheidet die Festsetzung eines Verspätungszuschlages aus.

Ansprechpartner

StB Dipl.-Kfm. Dirk Stelzer
T +49 211 6878 4471
E dirk.stelzer@a-t-s.de

RA/FAStR/StB Stefan Liedtke, LL.M.
T +49 211 6878 4474
E stefan.liedtke@a-t-s.de